

Richtlinien der Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Strasshof a. d. Nordbahn

§ 1: Förderziel:

Die Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Strasshof a.d. Nordbahn soll dazu beitragen, die Attraktivität der Marktgemeinde Strasshof a.d. Nordbahn als Betriebs- und Wirtschaftsstandort für Unternehmer zu fördern und soll somit eine Grundlage zur Schaffung neuer Arbeitsplätze darstellen. Gefördert werden sollen vor allem Klein- und Mittelbetriebe mit Dienstnehmer.

§ 2: Fördergebiet:

Das Fördergebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Strasshof a.d. Nordbahn.

§ 3: Förderungswerber:

- (1) Förderungswerber sind somit Einzelunternehmen, juristische Personen, die jedenfalls eine Unternehmen im Fördergebiet betreiben, Personengesellschaften des Handelsrechts bzw. Unternehmensgesetzbuch sowie in Gründung befindliche Unternehmen im Fördergebiet.
- (2) Gegen den Förderungswerber darf
 - a) kein Zwangsvollstreckungs-, Konkurs- (Schuldenregulierungs-), Ausgleichs- oder Reorganisationsverfahren anhängig sein oder ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen bzw. ein Konkursverfahren durchgeführt oder abgeschlossen sein,
 - b) kein Entziehungsverfahren gemäß § 361 GewO 1994 oder ein diesem gleichwertiges sonstiges Verfahren (z.B. Disziplinarverfahren) anhängig sein.

§ 4: Förderungsmaßnahmen und -umfang:

- (1) Zur Erreichung des Förderungszieles sind folgende Maßnahmen förderbar:
 - a) Betriebsansiedelungen, Neugründung von Unternehmen;
 - b) Neuinvestitionen, Erweiterungen und Umgestaltungen von bestehenden Betrieben **zur Schaffung von Arbeitsplätzen.**
- (2) Ausgenommen von der Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Strasshof a.d. Nordbahn sind demonstrativ:
 - a) Übernahme von bestehenden Unternehmungen ohne wesentliche Erweiterungen und Neuinvestitionen;
 - b) Verschmelzung und Fusion von bestehenden Unternehmen;
 - c) Ankauf von Grundstücken und Baulichkeiten
 - d) Ankauf von Fahrzeugen (PKW, LKW und Lieferwagen)
 - e) Investitionen, die länger als 60 Monate vor Einlangen des Antrages begonnen oder durchgeführt wurden
 - f) Betriebsmittel und Eigenleistungen

- g) Geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG
 - h) Großbetriebe, Dienstleister und Banken für den überörtlichen Bedarf (wie z.B. Filialgründungen von Supermarktketten und sonstigen national und internationalen Großbetrieben, Bankfilialen u.s.w.);
 - i) Unternehmen aus Branchen wie Bordell, Glücksspiel etc. Der Bürgermeister der Marktgemeinde Strasshof a.d. Nordbahn kann im Zweifel aus sittlichen, wirtschafts- und tourismuspolitischen Gründen bestimmte Arten von der Förderung ausnehmen;
 - j) Unternehmen ohne Dienstnehmer;
- (3) Die Höhe der Förderung beträgt bis zu 50 % der an die Gemeinde abgeführten Kommunalsteuern im Jahr der Neugründung/Neuinvestition bzw. Folgejahr und ist wie folgt gestaffelt:
- | | |
|--|----------------|
| keine kommunalsteuerpflichtiger Dienstnehmer | 0 % Förderung |
| 1 – 3 kommunalsteuerpflichtige Dienstnehmer | 20 % Förderung |
| 4 – 6 kommunalsteuerpflichtige Dienstnehmer | 35 % Förderung |
| mehr als 6 kommunalsteuerpflichtige Dienstnehmer | 50 % Förderung |
- (4) Jungunternehmer mit kommunalsteuerpflichtigen Dienstnehmern werden mit 50 % unabhängig von der Anzahl der Dienstnehmer gefördert.
- a) Als Jungunternehmer im Sinne dieser Richtlinie gelten alle natürlichen Personen, die unabhängig vom Lebensalter erstmals eine selbständige Tätigkeit im Fördergebiet aufnehmen.
 - b) Personengesellschaften sowie juristische Personen gelten ebenfalls als Jungunternehmer, wenn auf den handelsrechtlichen Geschäftsführer die obige Definition zutrifft und diese Person mit min. 25 % direkt an der Personengesellschaft bzw. an der juristischen Person beteiligt ist bzw. persönlich haftender Gesellschafter ist.
 - c) Jungunternehmer im Sinne dieser Richtlinie müssen über ausreichende persönliche Qualifikationen (z. B. entsprechende Ausbildung, berufliche Erfahrung) verfügen, die eine auch längerfristig erfolgreiche Unternehmensführung erwarten lassen.

§ 5: Förderungsverfahren:

- (1) Die Förderung kann nach Ablauf des Kalenderjahres der Neugründung, Erweiterung oder der erstmaligen Investition oder Anfall an Kosten der getätigten Neuinvestitionen bei der Marktgemeinde Strasshof a.d. Nordbahn beantragt werden. Dafür ist das vorgesehene Antragsformular ausgefüllt und unterfertigt zu verwenden und folgende Nachweise zu erbringen:
- Antrag auf Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Strasshof a.d. Nordbahn
 - Nachweis der Höhe der Investitionskosten
 - Gewerbeberechtigung/Konzessionsurkunde oder sonstige Bewilligung durch die Behörde
 - Bestätigungen über jenen Teil der Investitionskosten, die von anderer Seite geförderte werden.
 - Gesamtbetrag an bezahlter Kommunalsteuer für das Jahr, für das die Förderung beantragt wird.
- (2) Das Förderungsansuchen muss bis spätestens zum 31. Dezember des dritt folgendes Kalenderjahres der Neugründung oder Neu-/Erstinvestition bei der Marktgemeinde Strasshof a.d. Nordbahn eingelangt sein.
- (3) Die Auszahlung der Förderung der Marktgemeinde Strasshof a.d. Nordbahn erfolgt nach Überprüfung des jeweiligen Einzelfalles binnen zwei Monaten nach Genehmigung durch den Bürgermeister der Marktgemeinde Strasshof a.d. Nordbahn.

§ 6: Einstellung oder Widerruf der Förderung:

Neben den unter § 4 Abs. 2 genannten Ausschließungsgründen, kann das Förderungsansuchen widerrufen werden, wenn

- a) der Förderungswerber seiner Verpflichtung zur Entrichtung der gemeindeeigenen Abgaben, Steuern, Gebühren oder privatwirtschaftlichen Entgelte nicht nachkommt,
- b) über das Vermögen des Förderungswerbers ein Ausgleichs- oder Konkursverfahren eröffnet wird,
- c) der Betrieb des Förderungswerbers vor Ablauf der Auszahlungsfrist veräußert wird
- d) der Förderungswerber nicht oder nicht mehr alle gesetzlichen Voraussetzungen zum Führen eines Betriebes erfüllt bzw. die notwendigen Bewilligungen nicht oder nicht mehr hat,
- e) die fristgerechte Vorlage aller Unterlagen für das Förderungsansuchen nicht vorgelegt werden (siehe § 7 Abs. 5).

§ 7: Sonstige Bestimmungen zur Wirtschaftsförderung:

- (1) Allfällige mit der Durchführung der Förderung verbundenen Kosten, wie Abgaben, Gebühren und sonstige Ausgaben hat der Förderungswerber zu tragen.
- (2) Auf die Gewährung der Wirtschaftsförderung der Marktgemeinde Strasshof a.d. Nordbahn besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungsbeträge können nur im Rahmen der budgetären Möglichkeiten der Marktgemeinde Strasshof a.d. Nordbahn gewährt werden.
- (3) Die Marktgemeinde Strasshof a.d. Nordbahn behält sich das Recht vor, ergänzende Informationen und Unterlagen für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit vom Förderungswerber zu verlangen.
- (4) Bei unvollständiger Vorlage des Ansuchens wird eine Nachfrist von einem Monat gewährt. Nach Ablauf dieser Nachfrist ohne Vorlage der verlangten Unterlagen, wird das Ansuchen als zurückgezogen behandelt (siehe § 6 lit. e).
- (5) Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dieser Förderungsvereinbarung wird das Bezirksgericht Gänserndorf vereinbart.
- (6) In den vorliegenden Richtlinien wurde auf weibliche Formen wie „Unternehmerinnen“ aus Gründen der Textökonomie verzichtet. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle nur in der männlichen Form niedergeschriebenen Aussagen und Formulierungen selbstverständlich auch Frauen gegenüber gelten.

§ 8: Wirksamkeit der Richtlinien:

Diese Richtlinien treten mit 1.1.2008 in Kraft.

Beschlossen und genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2007.

.....
Bürgermeister

.....
geschäftsführender Gemeinderat

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat